

Melde- und Passwesen (Stand: 26.05.2018)

(§§ 1 - 10a)

§ 1 Spielerlaubnis

1. Wer am Spielbetrieb in einem Verein teilnehmen will, bedarf der Spielerlaubnis.
2. Ein Spieler kann grundsätzlich nur jeweils für einen Verein eine Spielerlaubnis für Feldfußball und für Futsal erhalten. Diese bewirkt, dass der Betreffende nicht gleichzeitig für einen anderen Verein des SHFV oder eines anderen Verbandes spielen darf. Die Spielerlaubnis gilt mit der Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstelle des SHFV als erteilt.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur eine Spielerlaubnis für Feldfußball und eine für Futsal erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 6 bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dieses trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht gewährt wurde.

7. In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des Vereins Gastspieler bzw. Gastspielerinnen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist über die Passstelle des SHFV zu beantragen. Sie muss die Termine der Spiele enthalten und ist mindestens drei Werkstage vor Austragung des ersten Spiels zu beantragen. Weiterhin wird eine Gastspielerlaubnis für maximal zwei aufeinanderfolgende Spiele genehmigt. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Für den Einsatz von Gastspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern gelten die Bestimmungen des Ligastatuts.

§ 1a Besondere Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis von Amateurspielern und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Mannschaft von Lizenzspielern ist in § 11 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene in § 11a der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmannschaften in § 12 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen- und 2. Frauen-Bundesligamannschaft in § 14 der DFB-Spielordnung geregelt. Die besonderen Voraussetzungen für die Spielerlaubnis in der 3. Liga regelt der § 12 a der DFB-Spielordnung.

§ 1b Zweitspielrecht

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch die Passstelle des SHFV bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
 - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an
 - b) Das Zweitspielrecht gilt für Spiele auf Kreisebene außer Kreispokal.
Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
Das Zweitspielrecht gilt bei den Frauen für Spiele auf Kreis- oder Verbandsebene.
 - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - d) Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.
 - e) Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
 - f) Zudem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins gewählt hat.
 - g) § 4 gilt entsprechend.
1. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Buchstabe a) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
2. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

§ 1c Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass-Online

Grundlage für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online bildet § 16a der DFB-Spielordnung. Sofern in dieser Vorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten auch für die Beantragungen einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 1 – 7 a, 7e, 7g-i sowie 8 des Melde- und Passwesens.

Im Übrigen finden die durch den SHFV-Herrenspielausschuss erlassenen Nutzungsbedingungen (siehe Anhang zum Melde- und Passwesen) für das DFBnet-Pass-Online-Verfahren Anwendung.

§ 1d Spielerlaubnis bei Futsalspielern

1. Zusätzlich zur Spielerlaubnis für den Feldfußball gibt es eine Futsal-Spielerlaubnis, die zusätzlich für einen Spieler zu beantragen ist.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.

3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SHFV bzw. des DFB eine Spielerlaubnis für Feldfußball bzw. Futsal in seinem Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SHFV. Sie wird im Passsystem des DFBnets eingetragen und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie Satzung und Ordnungen des DFB und seines zuständigen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage eines gedruckten Spielerpasses oder durch Nutzung des digitalen Spielerpass nachgewiesen. Was in welcher Spielklasse zum Einsatz kommt, regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.
3. Der Spielerpass muss auf der Vorderseite folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) Name und Vorname(n),
 - b) Geburtstag,
 - c) Vereinsname,
 - d) zeitgemäßes Lichtbild mit Vereinsstempel,
 - e) eigenhändige Unterschrift,
 - f) Registriernummer des SHFV und
 - g) Beginn der Spielberechtigung

Bei Anwendung des digitale Spielpasses werden die entsprechenden Daten über das DFBnet bereitgestellt.

4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen gedruckten Passes oder digitalen Spielerpasses durch die Passstelle erfolgen.
5. Die zuständigen Ausschüsse können verlangen, dass ihnen die gedruckten Pässe zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die digitalen Spielerpässe sind über das DFBnet einzusehen.

§ 3 Vereinseintritt und Spielerpass

1. Erklärt ein Spieler seinen Eintritt, ist bei der Passstelle des SHFV ein Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses zu stellen.
2. In dem Antrag hat der Verein zu erklären, ob der Spieler bereits einem anderen Verein angehört hat oder ob erstmals die Erteilung einer Spielerlaubnis beantragt wird.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben haftet der Verein. Eine auf Grund von Falschmeldungen ausgesprochene Spielerlaubnis ist ungültig.

Mit der Beantragung des Spielerpasses erfolgt ein Abgleich der Antragsdaten mit den im zentralen Informationssystem des DFB und seiner Mitgliedsverbände vorgehaltenen Informationen zum Zwecke der Betrugs- und Manipulationsprävention. Es wird insoweit überprüft, ob bereits ein Spielerpass auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde.

Bei allen Neuausstellungen von Pässen im Junioren- und Seniorenbereich ist neben dem Antrag auf Spielerlaubnis zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde (soweit nicht vorhanden, Kopie des Personalausweises) einzureichen, wobei alle Angaben auf der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises mit Ausnahme des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums geschwärzt werden können. Die Kopie der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises ist erforderlicher Maßen mit einzureichen, um die Schreibweise des Namens sowie das korrekte Geburtsdatum mit den Antragsdaten abzulegen.“

3. Der Spielerpass ist Eigentum des SHFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet.
4. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

§ 4 Antragsformular, Gebühren

1. Für Spielerlaubnisanträge ist das vom SHFV herausgegebene Formular zu verwenden. Telefaxe werden nicht anerkannt.
2. Die Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis sind gebührenpflichtig. Die Umschreibung eines Junioren/innen-Passes ohne Vereinswechsel ist innerhalb des 1. Jahres nach Übertritt in die Altersklasse gebührenfrei.
3. Die Gebühren werden per Lastschrifteinzug entrichtet.
4. Für die Registrierung, die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder Aufhebung eines Vertrages mit einem Vertragsspieler (§ 7b, Ziffer 2) ist jeweils eine Gebühr von € 450,- zu entrichten.

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Passstelle des SHFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins auf Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. Die Angabe des Abmeldedatums, der Tag des letzten Spiels sowie der Freigabevermerk sind Pflichtangaben, die im Falle ihrer Nichtangabe zur Abweisung des Antrages auf Spielerlaubnis seitens der Passstelle des SHFV führen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt die Passstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

- 1.2 Die Spielberechtigung beginnt in der Regel nach Ablauf der Wartefrist. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- 1.3 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung zum Vereinswechsel oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.
Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt oder der Spieler nicht online abgemeldet ist, muss die Passstelle des SHFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes oder der Onlineabmeldung auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes bzw. der nicht durchgeföhrten Onlineabmeldung zum Vereinswechsel abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Die Erklärung, dass über den Verbleib des Passes nichts bekannt sei, reicht allein nicht zur Wahrung der 14-Tagefrist. Der Spieler gilt auch als freigegeben, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt bzw. die Onlineabmeldung nicht durchgeführt hat. Das Verfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei die Gebühr durch den Verein zu tragen ist, welcher den Umstand zu verantworten hat. Dies trifft auf den Antragsteller zu, wenn sich herausstellt, dass der betreffende Spieler sich noch gar nicht beim abgebenden Verein abgemeldet hat. Die Gebühr ist dem abgebenden Verein anzulasten wenn sich herausstellt, dass der Spieler sich ordnungsgemäß abgemeldet hat, der Spielerpass aber nicht ausgehändigt bzw. die Onlineabmeldung nicht durchgeführt wurde. Die Gebühr regelt die Finanzordnung des SHFV.
- 1.4 Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden 1 und 2. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Passstelle erteilt.
- 1.5 Der Unterschrift des für den abgebenden Verein handelnden Verantwortlichen ist das Vereinssiegel bzw. der Vereinsstempel beizudrücken. Der Verein trägt die Verantwortung dafür, dass sich das Siegel bzw. der Stempel nur in der Verwahrung von hierzu berechtigten Personen befindet.
- 1.6 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel) sind zulässig.
- 1.7 Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel nach einem

bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.8 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 2.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)
 - 2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2)
 - 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode 1 als auch in der Wechselperiode 2 einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode 2 jedoch nur mit Zustimmung.
3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele
- 3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)
Die Passstelle des SHFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.
- 3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1 Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4. gilt entsprechend. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1)	3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 Euro
2)	4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 Euro
3)	5. Spielklassenebene (Oberliga Schleswig-Holstein)	2.500 Euro
4)	6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
5)	7. Spielklassenebene (Verbandsliga)	750 Euro
6)	8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
7)	Ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse A)	250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1)	ersten Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 Euro
2)	zweiten Frauen-Spielklasse (2.Frauen-Bundesliga)	1.000 Euro
3)	dritten Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500 Euro

4) unterhalb der dritten Frauen-Spielklasse

250 Euro

3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.1.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Vereinswechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins einschließlich Juniorenmannschaften weniger als 18 Monate bestanden hat. Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der vorstehenden Absätze zu, gelten die in Ziffer 3.1.1 Absatz 3 festgelegten Höchstbeiträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbeitrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungs- und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbeitrag um 50%.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.1.4 Die Bestimmungen von Ziffer 3.1.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 6 f bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele und Spiele um den Verbandspokal seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des SHFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des SHFV.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die §§ 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 5a Vereinswechsel bei Futsalspielern

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.

2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 5 Ziffer 2 bzw. § 7c Ziffer 1 festgelegten Wechselperioden. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
 - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
 - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

- 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	150,00 €
- 2. Futsal-Spielklassenebene:	50,00 €
-ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	25,00 €
 - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, kann die Wartefrist entfallen, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Der SHFV kann, auch ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, die Wartefrist in folgenden Fällen weglassen:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01. 07. im Zeitraum 01. bis 14.07. dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes. Ein Verein stellt seinen Spielbetrieb nicht ein, wenn er keine Herrenmannschaft meldet.
 - e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein überreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Nicht-Amateure ohne Lizenz mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
 - g) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landesarstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2019.
 - h) Die §§ 5 Ziffer 5 und 6 Ziffern 1 und 2 des Melde- und Passwesens des SHFV gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden

Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet bekommt. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des SHFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dieses gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 7a Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des SHFV und des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für DFB-Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 7b Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des SHFV verstößen.

Ist ein Spielervermittler an den Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuseigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,- monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SHFV unverzüglich anzuseigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsel (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Die Daten der Verträge dürfen vom SHFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsels ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SHFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam, angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Sofern der Abschluss mehrere Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 c.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung sowie die §§ 5, 6, 9 und 10 des Melde- und Passwesens des SHFV Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dieses nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung

nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7 c Ziffer 8, zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des SHFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
7. a) Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich am dem Mustervertrag („Drei-plus-zwei-Modell“). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem SHFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzugeben. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Artikel 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 7b Ziffer 2 Satz 2 (vor Nr. 1) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig:
 - a) in erster Instanz:
 - aa. falls die Vereine dem SHFV angehören, das Verbandsgericht des SHFV;
 - bb. falls die Vereine dem NFV angehören, das Verbandsgericht des NFV;
 - cc. in allen übrigen Fällen das SHFV-Sportgericht des DFB.
 - b) als Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dieses gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff DFB-Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 7 c Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden
 - 1.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode 1 bis zum 31. Dezember erfolgen. Das gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielererlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7c Ziffer 7 Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode 2) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode 1) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode 1 bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7c Ziffer 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Einganges des vollständigen Spielerlaubnisantrages beim SHFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim SHFV vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einen Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden 1 und 2 einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung in Folge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 5, Ziffer 3.1.1, des Melde- und Passwesens zu entrichten.
10. § 5, Nr. 5, des Melde- und Passwesens (Spielberechtigung für Freundschaftsspiel) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden 1 und 2.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6, 9 und 10 sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.
13. Die Nichtzahlung des in Ziffer 8 und 9 festgelegten Entschädigungsbetrages wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 7d (aufgehoben)

§ 7e Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des NFV und des SHFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen und Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,

- b) von dem zulässigen Aufwendungseratz übersteigenden Zahlungen.
2. Dieses gilt auch für Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
 3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 7f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Ziffer 2 des Melde- und Passwesens nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1, 2. Absatz vorgesehenen Ausbildungsschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Ziffer 3.1.1 vorgesehenen Ausbildungsschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Ausbildungsschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7 b Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Ziffer 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Konkretisierungen zur Umsetzung obiger Sanktionsmöglichkeit werden durch den SHFV-Herrenspielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen erläutert.

§ 7g Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 7 e und 7 f

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 7 e und f stellen ein unsportliches Verhalten dar und werden als Vergehen in erster Instanz durch das SHFV-Verbandsgericht geahndet; Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB.

§ 7h Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmung, und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim SHFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem unabhängigen Schlichter, welcher umfassende Kenntnisse im Verbandsrechtswesen aufweisen soll.
3. Die Schlichtungsstelle kann vom betroffenen Spieler oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen. Werden.
4. Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
5. Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des SHFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gemäß Absatz 4 beschritten werden.

§ 7i ()

1. Die Festsetzung einer möglichen Entschädigungszahlung für Amateure und Vertragsspieler, welche erstmalig Lizenzspieler werden, richten sich nach den §§ 27 und 28 der DFB-Spielordnung.

2. Belange der Reamateurisierung eines Lizenzspielers bzw. die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Vertragsspielers, welcher von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler, richtet sich nach den §§ 29, 30 der DFB-Spielordnung.

§ 7j Einhaltung von Verträgen zwischen Feldfußball und Futsal

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

§ 8 Verzicht auf Nachprüfung

1. Mit der Erteilung der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Spielers verzichtet der alte Verein auf die Nachprüfung des Vereinswechsels durch den SHFV.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium steht das Recht zu, bei nicht einwandfreiem Übertritt, trotz Zustimmung zum Vereinswechsel des alten Vereins, die Wartezeit wie bei Vereinswechsel ohne Zustimmung zum Vereinswechsel festzusetzen.

§ 9 Übergebieterlicher Vereinswechsel

1. Liegt dem SHFV der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins eines anderen Landesverbandes vor, kann die Passstelle die Spielerlaubnis entsprechend den Bestimmungen des SHFV- Melde- und Passwesens erteilen. In diesem Falle ist die SHFV- Passstelle verpflichtet, den abgebenden Landesverband sofort schriftlich zu unterrichten.
2. Liegt der Spielerpass dem SHFV nicht oder nur mit einem Nicht- Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel vor, hat die Passstelle die Zustimmung zum Vereinswechsel beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Eine Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des Mitgliedsverbandes gilt gegebenenfalls als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Ende der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des SHFV.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Zugriff der für den abgebenden Verein zuständigen Verbandsgerichtsbarkeit. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der SHFV-Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
4. Einen Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes der Regionalverband, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 9a Tochtergesellschaften der Lizenzligen.

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Melde- und Passwesens geltende Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie denselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dieses unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

§ 10 Internationaler Vereinswechsel.

Für Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 10a Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 7 c Ziffer 1 und 3 des Melde- und Passwesens.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.